

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Berücksichtigung von Verpflegungs- und Bekleidungs-geldzahlungen an die Beschäftigten der Deutschen Volkspolizei der Deutschen Demokratischen Republik als Entgelte nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz durch den Freistaat Thüringen als Sonderversorgungsträger

Die **Kleine Anfrage 2872** vom 23. Februar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Sowohl das Bundessozialgericht (Urteile vom 23. August 2007, AZ.: B 4 RS 4/06 R und vom 7. Mai 2014, AZ.: B12 R 18/11 R) als auch zuletzt das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (Urteile vom 27. April 2017, AZ.: L 1 RS 3/15) stellten fest, dass das an die Beschäftigten der Deutschen Volkspolizei der Deutschen Demokratischen Republik gezahlte Verpflegungs- und Bekleidungs-geld festzustellendes Arbeitsentgelt nach §§ 6 und 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes sei. Es handelt sich um Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch. Die Landesregierungen Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen hatten bisher die Rechtsauffassung vertreten, dass ein Anspruch auf Einbeziehung des Verpflegungs- und Bekleidungs-geldes nicht bestünde. Lediglich das Land Brandenburg erkannte seit dem Jahr 2008 dies als Anspruch an; die Landesregierung von Sachsen-Anhalt setzt die gerichtliche Entscheidung durch Beauftragung des Versorgungsträgers um.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie groß ist die Zahl der Betroffenen in Thüringen?
2. Wie viele Überprüfungsanträge sind bisher beim Versorgungsträger eingegangen?
3. Wie viele ruhende Widerspruchs- und Klageverfahren gibt es dazu in Thüringen und welche Gründe werden für das Ruhen der Verfahren ausgeführt?
4. Gibt es für Thüringen bereits eine Grundsatzentscheidung des Landessozialgerichts und wenn nein, wie ist der aktuelle Stand des/der gerichtlichen Verfahren?
5. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu den oben genannten Urteilen?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. April 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Zur Zahl der Betroffenen kann keine Aussage erfolgen. Aktuell umfasst der Bestand der Rentenstelle in der Landespolizeidirektion die Entgeltakten von circa 55.000 ehemaligen Bediensteten. Wie viele Personen davon als Angehörige der Deutschen Volkspolizei der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) Verpflegungs- und Bekleidungsgeldzahlungen erhalten haben, wurde auf Grund des damit verbunden erheblichen Verwaltungsaufwands bisher nicht recherchiert. Bekannt ist nur die Zahl der Fälle, in denen ein Antrag auf Überprüfung beziehungsweise Anerkennung der entsprechenden Zahlungen gestellt wurde. Dazu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 2.:

Gegenwärtig liegen der Rentenstelle in der Landespolizeidirektion 3.086 Überprüfungsanträge vor.

Zu 3.:

Aktuell sind in der Rentenstelle 45 Verfahren - 23 Widerspruchs- sowie 22 Klageverfahren - ruhend gestellt. Verantwortlich für das Ruhen dieser Verfahren ist die ausstehende Entscheidung vor dem Thüringer Landessozialgericht, Az.: L 3 R 296/14, dem grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Zu 4.:

Bisher gibt es zur Berücksichtigung von Verpflegungszahlungen an Beschäftigte der Deutschen Volkspolizei der DDR als Entgelt nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) nur eine Entscheidung des Thüringer Landessozialgerichts vom 29. März 2007, Az.: L 3 R 78/04. Zwischenzeitlich hat das Bundessozialgericht in seiner Rechtsprechung zu diesem Sachverhalt jedoch weitere (abweichende) Hinweise zur rechtlichen Bewertung gegeben. Damit sind die Grundsätze der damaligen Entscheidung des Thüringer Landessozialgerichts veraltet und nicht mehr anwendbar.

Mit dem oben genannten anhängigen Verfahren wird eine neue Grundsatzentscheidung des Thüringer Landessozialgerichts angestrebt. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Zu 5.:

Die in der Kleinen Anfrage 2872 aufgeführten Urteile des Bundessozialgerichts beschäftigten sich zwar grundsätzlich mit der Bewertung sozialversicherungspflichtiger Einkommensbestandteile, betreffen aber nicht das Verpflegungs- beziehungsweise Bekleidungsgeld für die Beschäftigten der Deutschen Volkspolizei der DDR. Eine konkrete Entscheidung des Bundessozialgerichts zur Einbeziehung von Verpflegungsgeldzahlungen in das Arbeitsentgelt liegt jedoch immer noch nicht vor.

Dagegen gibt es zur Berücksichtigung von Verpflegungs- und Bekleidungsgeldzahlungen an die Beschäftigten der Deutschen Volkspolizei der DDR wie auch anderer bewaffneter Organe der DDR (zum Beispiel Zollverwaltung) als Entgelte nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz inzwischen mehrere Entscheidungen der Landessozialgerichte. Dabei ist jedoch keine einheitliche Rechtsauffassung zu erkennen.

Zum Beispiel:

Urteil des Landessozialgerichts Sachsen vom 5. Januar 2016, Az.: L 5 RS 186/14

- Verpflegungsgeld ist kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV (Zollverwaltung)

Urteil des Landessozialgerichts Thüringen vom 26. September 2017, Az.: L 6 R 284/13

- Verpflegungsgeld und der Geldwert der kostenlosen Verpflegung sind Arbeitsentgelt nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (Zollverwaltung)

Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. April 2017, Az.: L 1 RS 3/15

- Verpflegungs- und Bekleidungsgeld ist festzustellendes Arbeitsentgelt nach §§ 6, 8 AAÜG (Volkspolizei der DDR)

Abweichend von der dem Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt zugrunde liegenden Rechtsauffassung, dass das Verpflegungs- und Bekleidungsgeld der Angehörigen der Volkspolizei der ehemaligen DDR als Einnahmen aus dem Dienstverhältnis anzusehen sei und damit zu versteuern gewesen wäre, ver-

tritt der Freistaat Thüringen die Auffassung, dass die jeweiligen Leistungen dazu dienen, die Einsatzbereitschaft der Volkspolizei sicherzustellen. Damit erfüllten diese Zahlungen einen betriebsfunktionalen Zweck und sind dementsprechend kein steuerpflichtiges Einkommen.

Diese Rechtsauffassung des Freistaats Thüringen wurde durch das Sozialgericht Meiningen im erstinstanzlichen Verfahren bestätigt. Dagegen hat der Antragsteller Berufung eingelegt. Das entsprechende Berufungsverfahren am Landessozialgericht Thüringen ist als Grundsatzverfahren weiter anhängig.

In Anbetracht der dargestellten uneinheitlichen Rechtsprechung der Landessozialgerichte zum vorliegenden Sachverhalt erwartet die Landesregierung entsprechende rechtliche Hinweise aus dem genannten Verfahren, die eine rechtliche Bewertung für den Freistaat Thüringen ermöglichen werden.

Maier
Minister